

Verdachtsmuster für Tierquälerei in der tierärztlichen Praxis

Soziale Hinweise

Cave: Der Überbringer kann, muss aber nicht der Tierquäler sein.

- Häufig wechselnde Tiere – immer wieder neu erworbene, meist junge Tiere
- „Schwammige“ Erklärungen zum Verbleib der alten Tiere, insbesondere das „schlechte“ Wesen
- oder die mangelhafte Erziehbarkeit der „abgegebenen“ Tiere betreffend
- Widersprüchliche/Wechselnde Erklärungen zum Unfallhergang
- Unklarheiten zum Tierbesitzer, Namen und Adresse
- Der Patientenbesitzer ist neu in der Praxis und hat offensichtlich zuvor schon verschiedene andere Praxen aufgesucht
- Eine fremde ggf. unbekannte Person wird für das Geschehen verantwortlich gemacht
- Der Tierbesitzer lässt die entsprechende Sorge um sein verletztes Tier vermissen
- Offensichtlich fehlende emotionale Bindung des Besitzers zu seinem Tier
- Bedenkliche Erziehungsmethoden des Tierbesitzers
- Soziale Probleme des Tierbesitzers, Missbrauch von Drogen oder Alkohol, Gewalt in der Familie
- Aggressives Verhalten des Besitzers in der Tierarztpraxis gegenüber Praxismitgliedern

Klinische Hinweise

- Vorbericht und Verletzungsmuster sind nicht plausibel
- Wiederholt auftretende, ähnliche Verletzungen
- Unerklärliche Verletzungen, insbesondere bei pubertierenden männlichen Junghunden dominanter Rassen
- Frakturen, die in verschiedenen Körperregionen lokalisiert sind
- Mehrere Frakturen in unterschiedlichen Heilungsstadien
- Verletzungen, die erst in einem späteren Heilungsstadium vorgestellt werden
- Isolierte Verletzungen, z. B. an Kopf oder Auge nach angeblichen Verkehrsunfällen, bei denen ein Multitrauma zu erwarten wäre
- Vom zu erwartenden Verletzungsmuster abweichende Verletzungen, z. B. typisches Verletzungsmuster bei Katzen, die aus dem Fenster gefallen sein sollen (Katzen drehen sich bereits im jungen Alter bei Fallen in der Luft, versuchen mit den Gliedmaßen abzufedern und erleiden meistens typische Verletzungen: High rise syndrom: Epistaxis, traumatische Gaumenspalte, Pneumothorax, ggf. Unterkiefer -Symphysenfraktur
- Abgescheuerte Krallen an den Vordergliedmaßen
- Verletzungen, die die Verwendung eines Messers (Schnittwunden) oder den Einsatz einer glühenden Zigarette (punktförmige Brandwunden) vermuten lassen
- Das Tier zeigt bei der Vorstellung Angst vor dem Besitzer und beruhigt sich ggf., nachdem der Besitzer den Raum verlassen hat
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom: Tiere, die gehäuft unter nicht erklärbaren Umständen erkranken und vorgestellt werden

Der niedergelassene Tierarzt ist nach herrschender Meinung i. d. R. *nicht verpflichtet*, Verstöße gegen das Tierschutzgesetz mitzuteilen, die im Rahmen seiner Berufsausübung bekannt werden. Ob er

befugt ist, Erkenntnisse zu offenbaren (§ 203 StGB), ist umstritten. Aus der Überlegung heraus, dass der Tierschutz ein notstandsfähiges Rechtsgut i. S. d. § 34 StGB ist [28], macht der Tierarzt sich wohl nicht strafbar, wenn er andauernde erhebliche Verstöße, denen der Halter nicht abhelfen will, dem Veterinäramt mitteilt.

Julia Schultz, Ralph Schönfelder* und Thomas Steidl S. 1636 | Forum Deutsches Tierärzteblatt, 12-2018, * Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Stuttgart

In der juristischen Fachliteratur wird der Frage nachgegangen, ob ein Tierarzt einen Tierhalter beim Veterinäramt oder der Staatsanwaltschaft anzeigen darf, wenn der Tierarzt zu einem vom Eigentümer gequälten Tier gerufen wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Hunde, Katzen, Pferde oder Tiere in der Landwirtschaft handelt. Juristen betonen, dass die Kenntnis des Tierarztes von der Misshandlung des Tieres ein Geheimnis auch des Tierhalters darstellt (1). Wenn der Tierarzt die Misshandlung des Tieres durch den Tierhalter anzeigt, offenbart er dieses Geheimnis unbefugt und begeht regelmäßig eine Straftat.

„Diese strafrechtliche Normierung der Schweigepflichtsverletzung ist auch keineswegs abwegig, weil die Schweigepflicht dem Schutz des Vertrauens zwischen Tierarzt und Tierhalter dient. Dieses Vertrauen würde untergraben werden, wenn der Tierhalter befürchten müsste, bei Behandlung des Tieres durch den Tierarzt angezeigt zu werden. Die Konsequenz wäre möglicherweise, dass der Tierhalter auch auf die Behandlung des verletzten Tieres durch den Tierarzt verzichtet. Dies ist nicht im Sinne des Tierschutzes“, schreibt der Jurist Wolfgang Hansen in der Fachzeitschrift *Nutztierpraxis* aktuell (2).